



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 9

Datum 08.05.2008

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 31 Einladung zur gemeinsamen Sondersitzung des Ausschusses für Bauwesen, Umweltschutz und Stadtentwicklung sowie des Rates am Dienstag, 20. Mai 2008, 17:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
- 32 Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen
- 33 8. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 34 **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen**
- 35 Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten für das Schöffengericht des Amtsgerichts Leverkusen und des Landgerichts Köln
- 36 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes A 30 "Balken / Westlich L 359" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**31****Einladung****zur gemeinsamen Sondersitzung des
Ausschusses für Bauwesen, Umweltschutz und Stadtentwicklung
sowie des Rates****am Dienstag, 20. Mai 2008, 17:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses****Tagesordnung****I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Betreuung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbsverfahrens: Auftragsvergabe	63-15/2008
3.	8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südlich Unterberg", öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	63-16/2008
4.	Bebauungsplan Nr. A 27 "Südlich Unterberg" - Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB	63-19/2008
5.	Verschiedenes	

In Vertretung

gez. Horst Wende
Stadtkämmerer**32****Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen**

Das Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 31.03.2008 liegt in der Zeit vom 13.05.2008 bis 13.06.2008 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Leichlingen, 27.04.2008

gez. Helmut Joest
Jagdvorsteher



33

8. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.07.1994, zuletzt geändert am 18.02.2008, hiermit wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen jeweils am 1. Sonntag im Oktober, an dem traditionell Obstmarkt und Erntedankfest stattfinden, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Ebenso dürfen Verkaufsstellen im Leichlinger Stadtzentrum jeweils am 2. Sonntag im Mai anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Sofern dieser Sonntag kalendarisch auf den von der Freigabe ausgenommenen Pfingstsonntag fallen sollte, wird dieser auf den darauf folgenden Sonntag verschoben.

Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen außerdem anlässlich einer jeweils zu Jahresbeginn festzulegenden städtischen Veranstaltung von herausragender Bedeutung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Außerdem dürfen Verkaufsstellen, die im Einzugsbereich des traditionellen Bratapfelfestes liegen, an dessen Veranstaltungssonntag ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Alle anderen Regelungen der Verordnung vom 25.07.1994 behalten ihre Gültigkeit.

Leichlingen, 05. Mai 2008

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

34

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) mit den seither ergangenen Änderungen und § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213) in seiner Sitzung vom 17. April 2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Der **§ 2 Kostenersatz** erhält nach der Nr. 8 der Aufzählung der ersatzpflichtigen Einsätze folgende Ergänzung:



„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Alle übrigen Regelungen der Satzung nebst Anlagen vom 28.04.2005, zuletzt geändert am 23.02.2006 behalten ihre volle Gültigkeit.

Artikel 3

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 17. April 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

42799 Leichlingen, 05. Mai 2008

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

35

Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagslisten für das Schöffengericht des Amtsgerichts Leverkusen und des Landgerichts Köln

Die vorgenannten Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom 13. bis zum 20. Mai 2008 im Zimmer 319/320 in der 3. Etage des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Montag nachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) wird hingewiesen.

Leichlingen, 05. Mai 2008

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



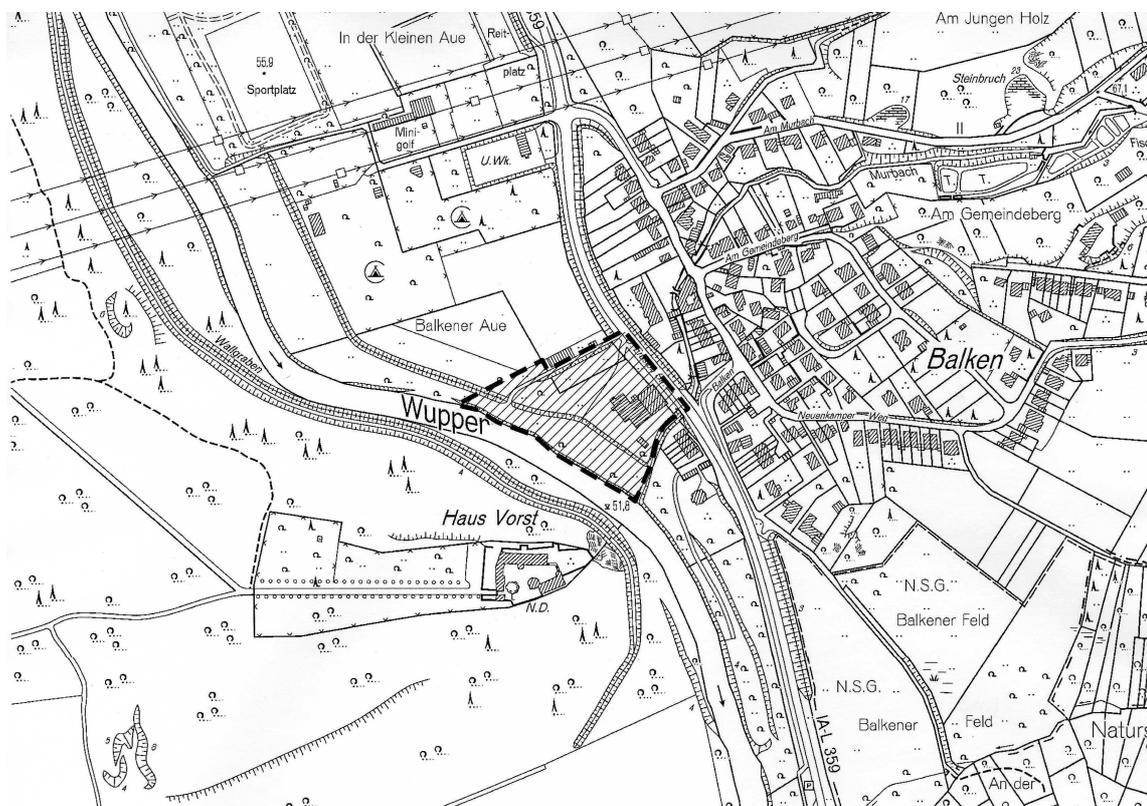
36

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
A 30 "Balken / Westlich L 359" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 beschlossen, für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan i.S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung aufzustellen. In seiner Sitzung am 17.04.2008 hat der Rat der Stadt Leichlingen ergänzend die Erweiterung des Plangebietes beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung
A 30 "Balken / Westlich L 359"

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:



Auf Grund der vorgenannten Beschlüsse können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB werden die o. g. Beschlüsse des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 05.05.2008

Der Bürgermeister

gez. Müller